

Als nunmehr Thomas zu Wort kam, geschah es im Bewusstsein, nicht nur an formaler Gewandtheit dem Gegner weit überlegen zu sein, sondern auch sachlich, indem er den Rechtsinhalt der Privilegien seines Klosters von Constantin I. bis auf Coelestin III. eingehend darlegte, das Besitzrecht und Interesse des apostolischen Stuhls an dem ihm zufolge dem ersten Constantinischen Privileg zur Klostergründung übertragenen Grund und Boden geschickt bedeutsam hervorhebend. Es fehlte darin tatsächlich nichts an der völligen Exemption; dazu sprach für die Abtweihe das Privileg Innocenz' II., für die übrigen einem Bischof vorbehaltenen Handlungen das Alexanders III. dem Kloster ausdrücklich freie Wahl der bischöflichen Person ohne Rücksicht auf den Diözesan zu. Thomas hatte die Genugtuung, dass der Papst, zu den Kardinälen gewendet, auf Italienisch bemerkte, der entziehe dem Bischof Stütze für Stütze<sup>1</sup>.

Der Gegner aber gab die verblüffende Antwort, das sei alles gut und schön, wenn nicht die Privilegien, auf die Thomas sich ausschliesslich stütze, gefälscht wären. Die Beschaffenheit Constantinischer Privilegien sei zwar in England völlig unbekannt<sup>2</sup>. Der Ueberbringer der Indulgenzen Clemens' III. und Coelestins III. sei jedoch ein öffentlich bekannter Fälscher gewesen, Nicholaus de Warewich<sup>3</sup>; so werden diese von der Partei des Bischofs für gefälscht erachtet, gleicher Verdacht aber werde auch gegen die übrigen Privilegien von ihr erhoben. Der Papst befahl Thomas, die gescholtenen Urkunden vorzuweisen. Im Original hatte er nur das eine der Privilegien Constantins, das Innocenz' II. und die Indulgenzen Clemens' III. und Coelestins III. zur Stelle<sup>4</sup>. Er legte sie vor. Angstvoll beobachtete er die nun stattfindende Untersuchung. Nur einmal noch während seines Prozesses, am Tage der Urteilsverkündung, befand er sich in einer ähnlichen Stimmung aufs höchste gesteigerter Spannung und Sorge.

---

rem, quod et ita factum est' (p. 153). Der erste erhielt für jede Konsistorialsitzung 50, der zweite und dritte je 40, der vierte 20 Provenzalische solidi. Auf die Klage des Gegners, Thomas habe ihm die Advokaten vorweggenommen, erwiderte Innocenz III. lächelnd: 'Nunquam defuit alicui copia advocatorum in curia Romana'. 1) 'Papa conversus ad cardinales subridendo vulgariter loquens dixit: Iste omnia aufert episcopo . . . Habeat episcopus residuum' (p. 160). 2) p. 160: 'Nam carta et stylus, filum et bulla privilegiorum Constantini penitus in terra nostra ignota sunt'. 3) Eine Anschuldigung, die auch Thomas nicht fremd war, und die er bezeichnend so erklärt: 'ille . . . habebatur pro falsario, forte quia publicus cursor fuit curie'. 4) Cf. p. 150.